

Nr. 17/23, Freitag, 9. Juni 2023

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung)

Vom 07. Juni 2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Besichtigung von
 - Archäologischer Park Cambodunum (APC)
 - Kempten-Museum im Zumsteinhaus
 - Schauraum Erasmuskapelle
 - Museum im MarstallGebühren nach dieser Satzung.
- Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Zuge einer Inanspruchnahme der Museen Kempten inklusive deren Depots für die Anfertigung von Objektfotos und der Zur-Verfügung-Stellung von Museumsgut auf Verlangen Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erheben.

§ 2

Gebührenschnidner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen besichtigt oder gemäß § 1 Abs. 2 die Museen in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschnidner

- Die Gebühr entsteht mit Beginn der Besichtigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder der Inanspruchnahme der Museen nach § 1 Abs. 2.
- Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Entrichtung der Benutzungsgebühr

- Die Benutzungsgebühr für eine Besichtigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen wird durch

das Lösen einer Eintrittskarte oder einer Jahreskarte (nur für den APC) entrichtet.

- Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch einer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen. Eine Jahreskarte für den APC gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 berechtigt zu unbegrenztem Eintritt innerhalb eines Jahres.
- Eintrittskarte und Jahreskarte für den APC können auch für eine Familie erteilt werden; als Familie gelten bis zu zwei Erwachsene mit deren eigenen oder im Haushalt lebenden Kindern.
- Eintrittskarte und Jahreskarte sind während des Aufenthaltes in den Einrichtungen aufzubewahren und Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Gebühr für eine Inanspruchnahme der Museen (§ 1 Abs. 2) wird durch Begleichen einer Rechnung entrichtet.
- Für den Verlust der Jahreskarte übernehmen Museen und APC keine Verantwortung.

§ 5 Gebührenerhöhe

- Die Benutzungsgebühren APC, Schauraum Erasmuskapelle und Museum im Marstall betragen für
 - Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr 5,00 EUR
 - Familien (§ 4 Abs. 3) 10,00 EUR
- Für die Benutzung Kempten-Museum im Zumsteinhaus werden keine Gebühren erhoben.
- Die Gebühr für eine Jahreskarte APC beträgt für
 - Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr 15,00 EUR
 - Familien (§ 4 Abs. 3) 30,00 EUR
- Für Gruppen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildende sowie Studierende von Vollzeitschulen, berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten besteht unabhängig vom Alter freier Eintritt; ebenso für bis zu zwei Begleitpersonen dieser Gruppen. Eine Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist nachzuweisen.
- Ebenso besteht freier Eintritt für

bis zu zwei Begleitpersonen von Kindergartengruppen bzw. Gruppen von Kindertagesstätten.

- Die Gebühr für eine Führung auf Verlangen beträgt
 - im APC (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) 60,00 EUR
 - in den Museen und für den Schauraum Erasmuskapelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) 60,00 EUR
- Die Gebühr für Sonderöffnungen der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Verbindung mit einer Führung gemäß Abs. 6 setzt sich zusammen aus
 - einer Pauschale für Sonderöffnungszeit Dienstag bis Sonntag: 200,00 EUR
 - der Gebühr für eine Führung auf Verlangen (gemäß Abs. 6): 60,00 EUR
 - oder der Gebühr für eine Führung auf Verlangen durch eine wissenschaftliche Fachkraft 100,00 EUR
 - sowie der Benutzungsgebühr gemäß § 5 i.V.m. § 6 Abs. 1.

§ 6 Gebührenermäßigung

- Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studierende von Vollzeitschulen, berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Universitäten außerhalb entsprechender Gruppen unabhängig vom Alter, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung, Jugendgruppen (Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) mit staatlich anerkannter Jugendgruppenleitung und Besuchergruppen ab 10 Personen ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 a) auf die Hälfte.
- Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 7

Gebührenerbefreiung

- Von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr (§ 5 Absätze 1, 2 und 3) sind befreit:
 - die Arbeitsgemeinschaft „Museum für Kinder“ sowie die von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen,
 - Mitglieder von
 - Deutscher Museumsbund
 - Förderverein „Freunde der Kemptener Museen“
 - Heimatverein Kempten (Allgäu) e.V.
 - International Council of Museums (ICOM)
 - Bundesverband Museumspädagogik e.V. einschließlich seiner Teilverbändesoweit die Mitgliedschaft nachgewiesen wird.
 - Journalistinnen und Journalisten mit Presseausweis
- Besucher am jeweils ersten Sonntag im Monat sind von der Entrichtung der Benutzungsgebühr befreit.
- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich freien Eintritt.
- Die Stadt kann im Einzelfall Gebühren erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2015 (StABI KE 29/15) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung)
Die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

1. Inanspruchnahme der Museen bzw. deren Personal

Für die Vorlage oder Versendung von Museumsgut, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren

- bei Beanspruchung einer wissenschaftlichen Kraft/Fachkraft je angefangene Halbstunde Zeitaufwand: 50,00 €
- bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft oder eines Museumstechnikers je angefangene Halbstunde Zeitaufwand: 30,00 €

2. Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) und Zur-Verfügung-Stellung von Museumsgut bei fotografischen oder bei digitalen Verfahren sowie bei Kopierverfahren:

- Die Gebühren für die Reproduktion betragen
 - für die Neu-Herstellung von Objektfotos pro Stück 75,00 €
 - für die Reproduktion (Kopie) von Dokumenten und Fotos durch elektronischen Versand pro Datei 10,00 €
- Jede Wiedergabe (auch die wiederholte) von fotografischen Aufnahmen aus Beständen der Museen Kempten ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Folgende Gebühren werden erhoben:
 - Die Gebühren für fotografische Aufnahmen für die Wiedergabe in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit mit Video- und Audiotechnik, elektronischen Medien, im Internet und im Rahmen einer Ausstellung, bedürfen der Abstimmung und Genehmigung. Die Höhe der Gebühr ist variabel. Es wird unterschieden nach Reichweite, Nutzungsart und -dauer sowie Exklusivität. Gebührenrahmen 5,00 € bis 190,00 €

3. Die Zustimmung zur Reproduktion und Veröffentlichung enthält die Zustimmung der Stadt zur Nutzung von Urheberrechten im eingeräumten Umfang. Entgelte für etwaige Urheberrechte oder Nutzungsrechte Dritter sind in den Wiedergabengebühren nicht enthalten.

4. Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- Postgebühren bzw. die Kosten einer Versendung.
- Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige

Ausgaben bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

- Anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.
- Gebührenerbefreiung wird erteilt für**
 - nachweisbar wissenschaftliche und unterrichtliche Zwecke,
 - Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenerbefreiung Gegenseitigkeit besteht,
 - einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Museumsgut oder museumstechnischen Hilfsmitteln.

Kempten (Allgäu), 07. Juni 2023

Klaus Knoll

2. Bürgermeister

■ Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumssatzung)

Vom 07. Juli 2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung den Archäologischen Park Cambodunum (APC) und folgende Museen:

- Museum im Marstall
- Kempten-Museum im Zumsteinhaus
- Schauraum Erasmuskapelle.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- Der Betrieb des APC und der Museen dient der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Bildung, Kunst und Kultur und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- Mittel des APC und der Museen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des APC und der Museen. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des APC oder der Museen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des APC oder der Museen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Besichtigung, Gebühren

- Jedermann kann den APC und die

Museen während der durch öffentlichen Anschlag bekanntgegebenen Besuchszeiten in den hierfür bestimmten Räumen und Plätzen besichtigen.

- Darüberhinausgehende Benutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Nutzung und Besichtigung des APC und der Museen Gebühren. Die Gebühren sind in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum (Museumsgebührensatzung) geregelt.

§ 4

Verhalten

- Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sammlungs-, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Rucksäcke, Sporttaschen) sind für die Dauer der Besichtigung von Ausstellungsräumen am Empfang abzugeben.
- Überdachte Ausstellungsräume dürfen nicht mit Speisen oder Getränken betreten werden. In überdachten Ausstellungsräumen besteht Rauchverbot. Dort dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Eine Ausnahme besteht für Service-tiere.

§ 5

Anordnungen im Einzelfall

Der Benutzer hat den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen im Einzelfall Folge zu leisten. Kommt er ihnen nicht nach oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus dem Park bzw. den Räumen verweisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

§ 6

Haftung, Ersatzvornahme

- Der Benutzer haftet für die Beschädigung oder den Verlust von Museumsgegenständen nach Maßgabe allgemeiner Vorschriften.
- Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den APC oder die Museen über § 3 hinausgehend unzulässig benutzt,
- allgemeinen Ordnungsvorschriften gemäß § 4 zuwiderhandelt,
- Anordnungen städtischen Aufsichtspersonals gemäß § 5 nicht befolgt.

§ 8

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Museen und des Archäologischen Parkes Cambodunum vom 10. April 1995 (StABI KE 12/95), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 1998 (StABI KE 22/98), außer Kraft.

Kempten (Allgäu), 07. Juni 2023

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister